

# Antrag auf pauschale Steueranrechnung

für ausländische Dividenden und Zinsen / Juristische Personen

## DA-2 / Fälligkeit 2016

**Thurgau**



Firma, Adresse, Sitz

Vertreter/in:

Sitz und evtl. Gründungsdatum am 1.1.2016:

Sitz am 31.12.2016:

PID:

Gemeinde:

Bezeichnung der Kapitalanlagen Aktien usw.: Titelbezeichnung, Firma, Nennwert pro Stück Obligationen: Zinssatz, Titelbezeichnung, Schuldner, Ausgabejahr Guthaben: Zinssatz, Art der Forderung, Schuldner	Staat	Buchwert gemäss letzter Bilanz vor dem 31.12.2016	Stückzahl/ Nennwert	Steuerwert gem. Steuererklärung 2016		verbuchter Ertrag 2016 oder 2015/16	Bruttoertrag 2016 oder 2015/16	nicht rückforderbare ausländische Steuer		K oder DB
				CHF				%	CHF	
				pro Stk. oder in %	CHF					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Übertrag aus allfälligen Ergänzungsblättern

Steuerrückerstattungen 1)

Die **Total** der Kolonnen **3, 6 und 7** sind in die entsprechenden  
Kolonnen des **Wertschriftenverzeichnisses** zu übertragen



1) Anzugeben sind die im Geschäftsjahr 2016 oder 2015/16 als Ertrag verbuchten  
oder deklarierten Rückerstattungen ausländischer Steuern und Steueranrech-  
nungsbeträge (auch für Fälligkeiten früherer Jahre).

**Total  
Buchwert**

**Total  
Steuerwert**

**Total  
verbuchter Ertrag**

**Total  
Bruttoertrag**

**Total  
nicht rückforderbare  
ausländische Steuern**

**Diese Felder sind auszufüllen**

## DA-2 / Fälligkeit 2016

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2016 an Ihrem Sitz  
- der direkten Bundessteuer vom Reinertrag?      Ja      Nein      - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reinertrag?      Ja      Nein
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Dividenden und Zinsen den vollen Steuern vom Reinertrag (Reineinkommen)?  
Wenn nein, so sind derartige Dividenden und Zinsen in Kolonne 10 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen. (siehe Erläuterungen, Ziffer 5)      Ja      Nein
3. **a. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen**  
Satzbestimmender Reingewinn für das Jahr 2016 gemäss Steuererklärung  
- direkte Bundessteuer      CHF            - Kantons- und Gemeindesteuer      CHF
- b. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften**  
Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10  
für die direkte Bundessteuer „Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften“ (2015 oder 2014/15):      CHF
4. Haben Sie im Geschäftsjahr 2016 oder 2015/16  
Schuldzinsen bezahlt?      Ja      Nein      Wenn ja, Betrag für 2015 oder 2014/15 angeben:      CHF

### Erklärung des Antragsstellers

Der Antragsteller erklärt,

- dass die auf der Vorderseite aufgeführten Dividenden und Zinsen, die Steuerrückerstattungen und der Betrag der pauschalen Steueranrechnung als Ertrag verbucht werden;
- dass er weder durch das anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen noch durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes von der Geltendmachung der Abkommensvorteile ausgeschlossen ist und
- dass die in diesem Antrag gemachten Angaben (Vor- und Rückseite) der Wahrheit entsprechen.

Ort und Datum:

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Die Rückerstattung der pauschalen Steueranrechnung aus diesem Antrag ist zu vergüten auf:

Bank-IBAN:

Name der Bank in:

Clearing-Nr.:

Postkonto-Nr.:

lautend auf:

### Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-2 dient als Antrag auf pauschale Steueranrechnung für die im Jahr 2016 fällig gewordenen Dividenden und Zinsen.
2. Der Berechtigte hat den Antrag in dem Kanton einzureichen, in dem er am Ende der Steuerperiode 2015 seinen Sitz hatte und zwar zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen aus Vertragsstaaten anzugeben, deren Erträge (Dividenden und Zinsen) im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben (siehe [www.steuerverwaltung.tg.ch](http://www.steuerverwaltung.tg.ch) Formular Download Verrechnungssteuer Vertragsstaaten).  
Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in Kolonne 2 mit der Länderabkürzung bezeichnen.
4. **Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kolonne 9) insgesamt den Betrag von CHF 50.00 nicht übersteigen, so wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.**  
In diesem Falle sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
5. In **Kolonne 10** sind die Erträge, die nur den Steuern des Kantons und der Gemeinde unterliegen, mit **K**, und die Erträge, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen (siehe Ziffer 2). Erträge, die weder den kantonalen noch der direkten Bundessteuer unterliegen, sind nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Dividenden, für die ein Holdingabzug zusteht, gelten als nicht besteuerte Erträge. Steuerpflichtige, die für solche Dividenden die besondere Vergütung nach Artikel 5, Absatz 3 BRV beanspruchen wollen, haben dies innerhalb **zweier Jahre**, von der Eröffnung der zuletzt rechtskräftig gewordenen Verfügung oder Entscheidung über die für die genaue Berechnung massgebenden Steuern angerechnet, zu beantragen.
6. Für Lizenzgebühren ist das Formular **DA-3** zu verwenden.

**Richtige und vollständige Angaben ersparen Ihnen und den Behörden unliebsame Rückfragen. Legen Sie dem Antrag die Bankbelege bei.**

### Entscheid und Buchungsanweisung (leer lassen)

Pauschale Steueranrechnung bewilligt für 2016:

CHF: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Visum: \_\_\_\_\_